



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 10 O 651/10

verkündet am : 21.09.2011
Hessler
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Commerzbank AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht bekannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Martin Blessing,
Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr. Achim Kassow,
Jochen Klösges, Michael Reuther,
Dr. Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber, Dr. Eric Strutz und
Martin Zielke,
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 10 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 21.09.2011 durch den Richter am Landgericht
Dr. Kiunke als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.918,64 Euro zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 29.03.2010 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München, im Nennwert von 25.000 Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1 - 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000 Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000 Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 18.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger zeichnete bei der Beklagten auf Grund einer Anlageberatung des Klägers durch den Angestellten der Beklagten T im November 2002 eine Beteiligung an dem Filmfonds „MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG“ (im Folgenden „Fonds“) in Höhe von 25.000 Euro zzgl. eines Agios in Höhe von 1.250 Euro und erwarb diese sodann auch durch Annahme der

Zeichnung seitens des Fonds mit Datum vom 28.11.2002. Bezüglich der Zeichnungserklärung und der Annahme derselben wird auf die Anlagen K 1 und K 1a verwiesen.

Der Kläger hat durch den Fonds in der Folgezeit insgesamt Rückflüsse in Höhe von 94,8153 % seines eingesetzten Kapitals erhalten. Er klagt nunmehr gegen die Beklagte auf Erstattung des restlichen Kapitalverlusts in Höhe der Differenz zum Zeichnungskapital sowie der 5 % Agio. Ferner klagt der Kläger vorliegend auf Erstattung von angeblich entgangenem Gewinn in Höhe von 4 % für die Jahre 2003 bis 29.03.2010.

Gegenstand des Fonds, dessen Initiator und Herausgeber die Beklagte war, war die Produktion von Filmen, vor allem in den USA. Der Fonds arbeitete hierzu als Produktions- und Vertriebspartner in den USA mit dem Unternehmen „Franchise Pictures zusammen. Franchise Pictures war gemäß dem Fondskonzept insbesondere für den Weltvertrieb der Filme als „Independent Studio“ verantwortlich. Hierzu enthält der Fondsprospekt, bezüglich dessen weiteren Inhalts auf Anlage K 10 Bezug genommen wird, auf den Seiten 12 des Prospekts folgende Ausführungen:

„Der Fonds hat Franchise Pictures unter anderem deshalb als Lizenznehmer ausgewählt, da Franchise über vertragliche Beziehungen zu einzelnen der Major Studios verfügt. Diese Vertragsbeziehungen stellen sicher, dass Franchise Pictures Filme in Nordamerika durch ein Major Studio vermarkten kann. Dies hat den Vorteil, dass der Fonds seine Filme durch ein Major Studio als Unterlizenznehmer in Nordamerika verwerten lassen kann.

(...)

Da der wirtschaftliche Erfolg eines Filmes nicht vorhersehbar ist, sondern auf Grund einer Vielzahl von Annahmen geschätzt werden kann, wird der Fonds an Franchise eine weltweite Verwertungslizenz für den Film nur gegen das Versprechen einer Garantiezahlung geben, die sogenannte Mindestgarantie. Die Mindestgarantie für alle vom Fonds produzierten Filme werden zum 31.12.2009 in Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens des Fonds gezahlt werden. Damit soll erreicht werden, dass auch bei einem Misserfolg der Filme der Fonds seine in die Filmproduktion investierten Mittel zurückerhält.“

Auf Seite 19 des Prospekts wird weiter ausgeführt:

„Lizenzverträge, Mindestgarantien, Veräußerung der Filmrechte

Der Fonds wird für jeden von ihm zu produzierenden Film einen Lizenzvertrag mit einer Tochtergesellschaft von Franchise Pictures (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) abschließen. (...) Franchise Pictures ist ebenfalls Vertragspartner und tritt bestimmten Verpflichtungen der Lizenznehmer unter den Lizenzverträgen bei, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung der Mindestgarantien und der Verpflichtung, die Filme in Nordamerika durch ein Major Studio verwerten zu lassen.“

Ebenfalls auf Seite 19 des Prospekts ist zum Unternehmen Franchise Pictures weiteres erläutert: „In den Lizenzverträgen werden die Lizenznehmer und Franchise Pictures dem Fonds die Zahlung von Mindestgarantien zusagen. Die Summe der Mindestgarantien aus allen Lizenzverträgen beläuft sich auf das Gesamtinvestitionsvolumen (= 100% der Produktionskosten aller Filme zzgl. Eigenkapitalvermittlungsgebühr). Alle Mindestgarantien sind zum 31.12.2009 zahlbar. (...)“

Weiter vorgestellt wird das Unternehmen Franchise Pictures auf Seite 14 des Prospekts.

Bereits am 21.12.2000 brachte die Intertainment AG eine Pressemitteilung heraus, in welcher sie darüber informierte, dass die Intertainment Licensing GmbH, eine Tochtergesellschaft der damals am Neuen Markt notierten Intertainment AG, am 21.12.2000 in den USA vor dem US District Court in Los Angeles Klage u. a. gegen die Franchise Pictures LLC, Franchise Pictures Inc., deren Chairman und CEO Elie Samaha und deren President und COO Andrew Stevens erhoben hatte. Die Intertainment Licensing GmbH warf den darin Beklagten organisierten Betrug auf Grund überhöhter Budgets der von Franchise Pictures produzierten Filme vor und legte dar, dass ihr dadurch ein Schaden von mindestens 75 Mio. US-Dollar zugefügt worden sei, welchen sie einklagte. Letztlich wurde Franchise Pictures hierauf am 19.08.2004 verurteilt, an die Intertainment Licensing GmbH 121,7 Mio. US-Dollar zu zahlen, worauf Franchise Pictures am 20.08.2004 Konkurs anmeldete.

Der streitgegenständliche Fondsprospekt, dessen Übergabe im Rahmen der Beratung zwischen den Parteien streitig ist, enthält hierzu auf Seite 14 folgende Angabe:

„Franchise Pictures hat in der Vergangenheit eigene Filmproduktionen zum Teil durch Lizenzhändler finanzieren lassen, insbesondere durch einen deutschen Lizenzhändler, der am Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist. In der Presse wurde verschiedentlich darüber berichtet, dass dieser Lizenznehmer Franchise Pictures wegen angeblich überhöhter

Produktionskosten-Budgets verklagt hat (z. B. in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai 2002, Seite 28).“

Weitere Ausführungen zu der gegen Franchise Pictures in den USA anhängigen Klage wurden im Beratungsgespräch nicht gemacht.

Der Kläger ist der Ansicht, es liege eine fehlerhafte Anlageberatung der Beklagten vor, da sie den Kläger unter anderem über die gegen Franchise Pictures anhängige, für diese existenzbedrohende Klage detaillierter hätte aufklären müssen. Er behauptet, dass er, wäre er hierüber aufgeklärt worden, die Anlage nicht getätigt hätte, sondern den Betrag gemäß den Ausführungen auf Blatt 150-153 d. A. anderweitig, nämlich, wie in den Jahren 2003-2009 anderweitig geschehen, in Anleihen zu einer Verzinsung von mindestens 4 % angelegt hätte.

Er beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.918,64 Euro zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 29.03.2010 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München, im Nennwert von 25.000 Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1 - 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000 Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000 Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist u. a. der Ansicht, der Prospekt habe auf die Risiken im Zusammenhang mit Franchise Pictures ausreichend hingewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Die Beklagte haftet dem Kläger gem. § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem mit diesem geschlossenen Beratungsvertrag bei Zeichnung der Anlage auf Schadensersatz, da sie den Kläger nicht hinreichend über das mit dem Erwerb verbundene Risiko durch den Prozess gegen Franchise Pictures aufgeklärt hat.

1.

Vorliegend ist zwischen beiden Parteien ein Beratungsvertrag geschlossen. Die Beklagte hat hierzu zwar erklärt, dass sie eine Beratung durch den als Zeugen benannten Herrn T bestreite. Unstreitig erwarb der Kläger jedoch die streitgegenständliche Beteiligung am 07.11.2002 bei der Beklagten, wie sich schon aus Anlage K 1 und dem darin befindlichen Stempel der Filiale der Beklagten „Commerzbank Aktiengesellschaft Beratungszentrum Berlin-Zehlendorf“ als „Vermittelnde Stelle“ neben dem Vermerk „Berlin 07.11.02“ sowie einer Unterschrift über dem Namensstempel „T“ über dem Vermerk „Vermittler“ ergibt. Ferner hat die Beklagte bestätigt, dass der als Zeuge benannte Herr T zum damaligen Zeitpunkt Angestellter bei ihr war und erst im Jahre 2005 bei ihr als Mitarbeiter ausschied. Angesichts dieses substantiierten Vortrages zum Erwerb der Beteiligung auf Grund einer Beratung durch den Mitarbeiter der Beklagten T einerseits und die unstreitige Tätigkeit des Mitarbeiters T für die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt in Verbindung mit der Vorlage der Privaturkunde in Anlage K 1, deren Echtheit die Beklagte nicht bestritten hat, reicht das einfache Bestreiten der Beratungssituation durch die Beklagte vorliegend nicht aus. Die Beklagte kann auch nicht darauf verweisen, die Klage sei insoweit unschlüssig, da der Kläger nicht vorgetragen habe, wann, wo, durch wen und worüber er beraten worden sein wolle. Der Kläger hat sowohl ein Datum, den 07.11.2002 als auch sonstige Details angegeben, was sich schon aus der Vorlage der Anlage K 1 ergibt. Danach hat die Beklagte zwar ausgeführt, der Kläger habe die Beteiligung aus eigenem Antrieb heraus ohne Beratung durch die Beklagte gezeichnet. Hiergegen spricht jedoch, dass der Mitarbeiter der Beklagten T in Anlage K 1 als „Vermittler“ genannt wird, was als Erklärung unsinnig wäre, hätte der Kläger die Beteiligung aus eigenem Antrieb heraus bei der Beklagten gezeichnet. Darauf, dass es sich somit um ein unerhebliches Bestreiten der Beklagten handelt, hat der Kläger in dessen Schriftsatz vom 07.06.2011 hingewiesen, worauf die Beklagte mit Schriftsatz vom

28.07.2011 auch erwidert, ihr Bestreiten insoweit jedoch nicht weiter detailliert und sich insbesondere mit Anlage K 1 nicht auseinandergesetzt hat. Der Zeuge T war nach alledem nicht zu vernehmen, sondern von einem - auf Grund der Unerheblichkeit des Bestreitens - unstreitigen Vortrag zur Beratung durch die Beklagte auszugehen.

2.

Ob im Rahmen der Zeichnung der Beteiligung durch den Kläger der Fondsprospekt übergeben wurde, kann vorliegend dahin stehen. Unstreitig wurden weitergehende Hinweise zur Situation der Franchise Pictures als im Prospekt enthalten durch die Beklagten bzw. deren Mitarbeiter nicht erteilt. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind jedoch unzureichend und damit im Ergebnis falsch, da sie dem Erwerber der Beteiligung kein ausreichend klares Bild über die schon zum Beratungszeitpunkt kritisch zu betrachtende Lage der Franchise Pictures als wesentlichem Vertragspartner und Garantiegeber des Fonds boten. Zwar weist der Prospekt darauf hin, dass eine Klage gegen Franchise Pictures erhoben worden sei. Er führt auch aus, dass dies durch einen deutschen Lizenzhändler „wegen angeblich überhöhter Produktionskosten-Budgets“ erfolgt sei. Dass es sich allerdings um eine Klage in Höhe von mindestens 75 Mio. US-Dollar handelte, verschweigt der Prospekt. Ebenso verschweigt der Prospekt, dass der Klage der Vorwurf des organisierten Betruges durch Franchise Pictures zu Grunde lag. Zwar ist insoweit von überhöhten Produktionskosten-Budgets die Rede. Nicht jede Produktionskostenbudgetüberhöhung beruht jedoch auf organisiertem Betrug und nicht jede diesbezügliche Klage auf dem Vorwurf vorsätzlichen deliktischen Verhaltens. Auch macht es für einen Anleger einen erheblichen Unterschied, zu wissen, ob gegen den Hauptgeschäftspartner des Fonds in den USA eine Klage wegen Produktionskostenbudgetüberhöhung oder wegen - damals angeblicher - vorsätzlicher betrügerischer Budgetüberhöhung anhängig ist, da die Seriosität von Franchise Pictures als Hauptvertrieb und Garantiegeber des Fonds für die Bewertung der mit dem Fonds verbundenen Risiken schon objektiv eine entscheidende Rolle spielt. Ferner war der Anleger angesichts der vorliegend existenzbedrohenden - und ex post auch existenzvernichtenden - Höhe der Klage gegen Franchise Pictures auch über die Höhe der Klage aufzuklären, da nur diese den Anleger hinreichend darüber informieren konnte, wie das Risiko des Ausfalls des Garantiegebers im vorliegenden Fall einzustufen war. Über all dies konnte die Beklagte auch nicht durch Verweis auf einen Artikel in der FAZ hinreichend aufklären. Derart gewichtigen Umstände wie die erheblich in Zweifel gezogene Seriosität und Bonität des Garantiegebers und Hauptgeschäftspartners des Fonds in den USA hätten vielmehr im Fondsprospekt selbst hinreichend deutlich gemacht werden müssen, zumal der Prospekt auch im Übrigen auf den Seiten 12, 14 und 19 ausführlich auf Franchise Pictures eingeht und so das damals bestehende Problem mit diesem Unternehmen durch Verweis auf einen Zeitungsartikel unangemessen verharmlost wird.

3.

Für den Kläger spricht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, sodass die Falschberatung durch die Beklagte auch kausal für die Zeichnung der Beteiligung war.

4.

Die Beklagte haftet folglich dem Kläger auf den geltend gemachten Schaden: dieser besteht zum einen in verbleibenden Differenz zur Zeichnungssumme in Höhe von 2.546,18 Euro. Zum anderen kann der Kläger vorliegend aber auch entgangenen Gewinn in der geltend gemachten Höhe von 4 % p. a. seit dem Kauf der Beteiligung bis zum 29.03.2010 geltend machen. Gemäß § 252 BGB ist entgangener Gewinn grundsätzlich ebenfalls im Rahmen des Schadens zu ersetzen. Gewinn gilt gem. § 252 Abs. 2 BGB als entgangen, wenn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre. Eine derartige Wahrscheinlichkeit greift zwar dann noch nicht ein, wenn ein solcher entgangener Gewinn lediglich behauptet wird. Vorliegend hat der Kläger jedoch anhand seines sonstigen Anlageverhaltens (Blatt 152 d. A.) hinreichend dargelegt, dass er auch sonst mit seinen Anlagen einen durchschnittlichen Gewinn von jedenfalls 4 % p. a. erzielen konnte, sodass im Rahmen von § 287 ZPO der entgangene Gewinn jedenfalls auf 4 % p. a. zu schätzen war. In der Rechtsprechung ist die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen entgangener Gewinn zu gewähren ist, zwar umstritten. Noch weitere Darlegungen also die Vorliegenden von einem Geschädigten zu verlangen jedoch angesichts der Formulierung des § 252 Abs. 2 BGB, welche nur die Wahrscheinlichkeit angesichts des gewöhnlichen Laufs der Dinge voraussetzt, folglich also keinen Vollbeweis fordert, nicht zutreffend, da der Schädiger und nicht der Geschädigte nach der gesetzlichen Wertung das verbleibende Restrisiko zwischen Wahrscheinlichkeit und Sicherheit tragen soll und § 252 BGB letztlich immer eine Prognoseentscheidung enthält.

Die Klage ist auch bezüglich der Feststellungsanträge zu 2 und 4 zulässig und begründet:

Der Kläger hat ein hinreichendes Feststellungsinteresse bzgl. der Verpflichtung der Beklagten zur Tragung der steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteile, da diese Folgen noch nicht abschließend feststehen. Die Klage ist insoweit auch begründet, da auf Grund § 249 BGB die noch entstehenden Nachteile von der Beklagten im Rahmen des Schadensersatzes zu tragen sind.

Da die Beklagte die Annahme der Anteile Zug-um-Zug auf Grund ihrer Schadensersatzpflicht zu Unrecht abgelehnt hat, ist auch der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges zulässig und begründet.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte gem. § 91 ZPO zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Kiunke

Ausgefertigt

Bochum
Justizbeschäftigte

